

und wird von seinen Zweifeln und schiefen Urteilen durch das hier Gesehene und Gehörte geheilt.

Man lernt in diesem Buche die Geschichte des Karmelitenordens und das Wesen und den Kern des Ordenslebens überhaupt kennen. Das Buch liest sich sehr angenehm und bietet viel Interessantes für Leute inner- und außerhalb der Klostermauern; es ist fein psychologisch und vermeidet den Fehler allzuviel zu idealisieren. Es wäre sehr geeignet, Andersdenkende verständlicher zu stimmen und ihre falschen Urteile über das Ordensleben zu berichtigen.

Einz.

P. Alex. Köfert S. J.

- 16) **An den Gnadenquellen der Kirche.** Ein Belehrungsbuch über die heiligen Sakramente für das christliche Haus von Alfons Maria Rathgeber, Priester der Diözese Augsburg. (212) mit 8 Illustr. Limburg a. d. Lahn, Gebr. Steffen. Brosch. M. 3.—, geb. M. 4.50.

Der Verfasser sagt im Vorwort seines Buches, er wolle zu Overbedts letzter Arbeit „Die sieben heiligen Sakramente“ den Schlüssel zum besseren Verständnis geben. Das Buch, „aufgebaut auf dogmatischer Grundlage, streift die Apologetik der heiligen Sakramente“; es soll den gläubigen Katholiken Verständnis, Ehrfurcht und Hochschätzung dieser sieben Geschenke des freigebigen Gottes an uns arme Menschen erwecken. Der Verfasser hat dies erreicht. Wir mußten beim Durchlesen oft die Anmerkung machen: „Sehr schön, sehr gut!“

Der Verfasser sagt, daß er, was er Schönes und Geistvolles über die heiligen Sakramente fand, genommen, wo er es fand. Aus dem Literaturnachweis, in dem nicht weniger als 42 Autoren angeführt sind, ersieht man, daß der Verfasser viel gelesen. Wenn von der Spendung der Sakramente die Rede ist, dient meist das römische Rituale, oft auch das Rituale der Augsburger Diözese als Vorlage. Einzelne Partien, wie z. B. über: Letzte Delung, Ehe u. s. f. sollen eigens erwähnt werden; man wird bei der Lektüre oft ganz ergriffen und wünscht nur eine ausgiebige Verbreitung des Buches. Einiges soll jedoch bemerkt werden: Die vielen Gedichte könnten vermindert werden. Statt „Jehova“ könnte man einfacher „Gott“ sagen, statt „Sanhedrin“ eher „Synedrium“ oder „Mitglieder des hohen Rates“ — es handelt sich ja um ein Volksbuch —. Shakespeare in einem Atemzuge mit dem heiligen Paulus zu zitieren, geht nicht an (S. 42). Ferner sind in den Zitaten folgende Fehler unterlaufen: S. 95 ist 1. Kor. 16, 13 im Plural zu geben; S. 97 soll es nicht heißen Röm. 8, 6, sondern genauer 2. Kor. 3, 6; S. 110 nicht Gal. 6, 19, sondern Gal. 6, 14; S. 182 nicht Col. 3, 19, sondern Col. 3, 18.—19.; S. 190: Die trennenden Ehehindernisse lösen eine geschlossene Ehe nicht auf, sondern verhindern von vornherein das Eheband; S. 190: Sponsalien und geschlossene Zeit sind nicht mehr Ehehindernisse (vgl. can. 1058).

Dem Volke wird dieses Buch Freude an den Gnadenquellen der heiligen Sakramente bringen, großes Verständnis und tiefe Verehrung, den Priestern eine ausgiebige Fundgrube für Predigt und Christenlehre; es sei hiemit bestens empfohlen.

Einz.

Martin Razenberger, Spiritual.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Praxis matrimonialis ad usum parochi et confessarii** auctore Aloisio De Smet, editio altera ad normam novi Codicis juris canonici recognita. Brugis (Charles Beyart) 1920. 8° (XIII u. 189.) Fr. 5.—.

Der auf dem Gebiete des Kirchenrechtes und der Moral rühmlichst bekannte Theologieprofessor und Pönitentiar der Brügger Domkirche, M. De Smet, bietet uns in zweiter Auflage einen kurzen, für Pfarrer und Beichtväter bestimmten, moralisch-kanonistischen Leitfaden des Eherechtes. Das Werkchen ist ein Auszug aus des Verfassers großem, wissenschaftlichem Werke: „De sponsalibus et matrimonio,“ das mit Recht so großes Ansehen unter den Fachgelehrten genießt. Längere gelehrte Diskurse fehlen gänzlich; es wird aber stets auf das Hauptwerk verwiesen, wo alles Wünschenswerte in reicher Fülle geboten wird. Ein gelehrter Ballast würde übrigens die praktische Brauchbarkeit des Werkchens beeinträchtigen. In drei Abteilungen wird klar und übersichtlich gezeigt, was Pfarrer und Beichtvater zu beobachten haben vor, bei und nach der Eheschließung. Ueberall merkt man deutlich, daß der Verfasser seinen Stoff sowohl theoretisch, wie praktisch vollständig beherrscht. Seine Ansichten theile ich zwar nicht alle (vgl. unten), aber seine Darstellung läßt überall den großen Fachgelehrten und Praktiker erkennen. Er nimmt, wie leicht begreiflich vielfach Rücksicht auf das Partikularrecht seiner Diözese Brügge; aber gerade dieses: nämlich die Anwendung des gemeinen Rechtes in seiner Diözese bereitet auch dem auswärtigen Leser eine ebenso nützliche wie angenehme Anregung. Ein Pfarrer oder Beichtvater, der De Smets Praxis matrimonialis kennt und befolgt, wird alle vorkommenden Fälle richtig lösen. Meines Erachtens zählt vorliegender Leitfaden zu dem Besten, was auf diesem Gebiete erschienen ist.

Als Rezensent muß ich auf einiges Verbesserungs-fähige aufmerksam machen. Zunächst fehlt ein Sachindex, der zum leichteren Gebrauch des Buches doch unerlässlich ist. Hätte der Verfasser denselben gemacht, so würden ihm auch einige unnötige Wiederholungen aufgefallen sein. Dann sind viel zu viele Druckfehler unterlaufen. Ohne besonders darauf zu achten, sind mir auf den 189 Seiten deren mehr als vier Duzend aufgefallen. — Was der Verfasser Nr. 50, 62 und 66 und öfter behauptet, daß nämlich die pro foro externo gewährte Dispens super impedimento publico ungültig sei und von der Pönitentiaria konvalidiert werden müsse, wenn auch ein impedimentum occultum vorliege, scheint mir unrichtig oder doch wenigstens mißverständlich. Nach dem neuen Kirchenrecht (can. 258) kann die Pönitentiaria überhaupt keine Dispensen pro foro externo geben und daher auch keine in diesem Forum ungültigen Dispensen konvalidieren. — Das über die sogenannte Assistentia passiva n. 82 und n. 105 Gesagte ist zu dürftig. Es hätte die sehr folgenreiche Wahrheit mehr betont werden müssen, daß die Assistentia passiva (ohne päpstliches Indult) nicht bloß schwer unerlaubt, sondern sogar ungültig sei, wenn eine Mißhehe ohne die bekannten Kautelen eingegangen wird. — Der Verfasser behauptet (n. 205 und auch sonst öfters), der Bischof könne den Nupturienten auch außerhalb der Todesgefahr von dem impedimentum clandestinitatis, d. i. vom Beisein des Priesters und zweier Zeugen dispensieren. Ich glaube, daß nach can. 1043 und 1045 diese Vollmacht nur dem Heiligen Stuhle zusteht. Denn nur „urgente mortis periculo“ wird dem Bischof die Vollmacht erteilt zu dispensieren „super forma in matrimonii celebratione servanda“. Diese forma konstituiert aber im neuen Kodex, was früher impedimentum clandestinitatis genannt wurde. — Der Verfasser übergeht die ziemlich schwierige und doch so praktische Frage, inwiefern obreptio und subreptio die Dispens nicht beeinträchtigen, die super impedimentis minoris gradus gewährt worden. — Diese kurzen Bemerkungen sollen dem sehr verdienstlichen und brauchbaren Werke De Smets keinen Eintrag tun; sie können vielleicht berücksichtigt werden in einer baldigen Neuauflage.

Freiburg (Schweiz).

Univ.-Prof. Dr. Brümmer.

2) Mary J., Dr theol. et phil., Professor der Kirchengeschichte am Priesterseminar zu Trier, **Lehrbuch der Kirchengeschichte**. Sie-